S 5 RJ 279/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 279/02
Datum	18.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 431/02
Datum	25.03.2003

3. Instanz

Datum	04.06.2003

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 18. Juli 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen. â□□

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Wirksamkeit einer KlagerÃ¼cknahme.

Der am 1934 geborene KlÃ¤ger hat in den zurÃ¼ckliegenden 20 Jahren mehr als 20 Sozialgerichtsverfahren gefÃ¼hrt. Ab 01.04.1999 bewilligte ihm die Beklagte Regelaltersrente in HÃ¶he von 846,37 DM monatlich und behielt die Nachzahlung fÃ¼r April 1999 vorlÃ¤ufig ein; davon Ã¼berwies sie in AusfÃ¼hrung des Bescheids vom 21.04.1999 423,18 DM an das Landesarbeitsamt Nordbayern, das wegen einer Forderung Ã¼ber 1.002,75 DM am 11.01.1996 an die Beklagte ein Verrechnungsersuchen gerichtet hatte. Den Widerspruch gegen diese Regelung wies die Beklagte am 03.08.1999 zurÃ¼ck. Dagegen hat der KlÃ¤ger unter dem Az. S 7 RJ 470/99 am 09.08. 1999 Klage erhoben. In der von 9.30 Uhr bis 10.35 Uhr dauernden mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19.03.2002 hat der KlÃ¤ger zu seinen

persÃ¶nlichen VerhÃltnissen Angaben gemacht und schlieÃlich die Klage zurÃ¼ckgenommen. Dies ist dem KlÃger vorgelesen und von ihm genehmigt worden. Am 27.03.2002 ist beim Sozialgericht ein Schreiben des KlÃgers vom 24.03.2002 eingegangen, worin er behauptet hat, dass der Sachverhalt am 19.03.2002 vom Richter falsch dargestellt worden sei. Der Richter habe drohend gesagt, er verhindere eine Berufung und erlege ihm einige 100 Euro auf, wenn er die Klage nicht zurÃ¼cknehme. Er habe deshalb keine andere MÃ¶glichkeit gehabt, als die Klage mit Bedingungen zurÃ¼ckzunehmen. Er beantrage deshalb, die Sache an einen anderen Richter zu Ã¼bertragen oder an das LSG weiterzuleiten. Nach AufklÃrung Ã¼ber die Erledigung des Rechtsstreits hat er in einem weiteren Schreiben vom 02.04.2002 geltend gemacht, dass er niemals einer KlagerÃ¼cknahme zugestimmt habe. Wenn ein Richter das anders darstelle, entspreche das nicht der Wahrheit und sei gesetzeswidrig. Mit Gerichtsbescheid vom 18.07.2002 hat das Sozialgericht festgestellt, dass der Rechtsstreit S 7 RJ 470/99 erledigt sei. Der KlÃger habe die RÃ¼cknahme selbst zu Protokoll erklÃrt und diese ErklÃrung sei vorgelesen und genehmigt worden. Hinweise fÃ¼r einen die ProzessfÃhigkeit beeintrÃchtigenden oder ausschlieÃenden Zustand hÃtten sich nicht ergeben. Gegen den am 25.07.2002 zugstellten Gerichtsbescheid hat der KlÃger am 12.08.2002 Berufung eingelegt. Er habe die Klage niemals zurÃ¼ckgenommen und bitte um Auszahlung des Geldes, das unrechtmÃÃig einbehalten worden sei. Mit seiner Familie und zwei schulpflichtigen Kindern sei er auf das Geld dringend angewiesen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃger erneut bestritten, die Klage zurÃ¼ckgenommen zu haben.

Der KlÃger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 18.07.2002 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 21.04.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 03.08.1999 zu verurteilen, 423,18 DM an ihn auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃgers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 18.07.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Regensburg sowie der Berufungsakten Bezug genommen. â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 18.07.2002 ist nicht zu beanstanden. Der Rechtsstreit S 7 RJ 470/99 ist durch KlagerÃ¼cknahme erledigt worden. Die KlagerÃ¼cknahme stellt eine Prozesshandlung dar, deren Wirksamkeit nur unter eng begrenzten Voraussetzungen beseitigt werden kann. ZunÃchst bestehen keine Zweifel, dass der KlÃger die KlagerÃ¼cknahme tatsÃchlich erklÃrt hat. Wenngleich der KlÃger wiederholt behauptet hat, die Klage niemals zurÃ¼ckgenommen zu haben, spricht die Beweiskraft des Protokolls der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 19.03.2002 doch fÃ¼r das Gegenteil. Darin ist die ausdrÃ¼ckliche ErklÃrung des KlÃgers Ã¼ber die KlagerÃ¼cknahme ebenso festgehalten wie die Tatsache, dass

diese ErklÃ¤rung dem KlÃ¤ger vorgelesen und von diesem genehmigt worden ist. SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger in seiner ersten Einlassung vier Tage nach der mÃ¼ndlichen Verhandlung mit Schreiben vom 24.03.2002 selbst angegeben, die RÃ¼cknahme erklÃ¤rt zu haben. Dass diese ErklÃ¤rung unter einer Bedingung abgegeben worden ist, ist nicht nachgewiesen. WillensmÃ¤ngel bei prozessualen ErklÃ¤rungen wie der KlagerÃ¼cknahme hat der Gesetzgeber mit speziellen Vorschriften Ã¼ber die ProzessunfÃ¤higkeit und die Wiederaufnahme des Verfahrens unter eng begrenzten Voraussetzungen (Â§Â§ 71, 179, 180 SGG) erfasst und so bestimmt, dass die Vorschriften des materiellen Rechts Ã¼ber die Anfechtung von WillenserklÃ¤rungen auf Prozesshandlungen auch nicht entsprechend anwendbar sind. Die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung kann auch grundsÃ¤tzlich nicht widerrufen werden. Ausnahmsweise wÃ¤re dies unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme zulÃ¤ssig, wofÃ¼r aber keine Anhaltspunkte bestehen. Insbesondere erscheint es ausgeschlossen, dass sich der Richter einer straf- baren Amtspflichtverletzung schuldig gemacht haben sollte (Â§ 580 Nr.5 ZPO). So hat er zutreffend darauf hingewiesen, dass die Berufung bei einer Klage mit einem Beschwerdegegenstand unter 1.000,00 DM der Zulassung bedarf (Â§ 144 I Ziffer 1 SGG) und den Beteiligten Kosten nach Â§ 192 SGG auferlegt werden kÃ¶nnen. Die letztgenannte Entscheidung obliegt dem Ermessen des Gerichts, das â korrekt â offensichtlich erst nach der gebotenen umfangreichen AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers ausgeÃ¼bt worden ist. Auch nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers ist nicht erwiesen, dass auf ihn von Seiten des Richters unangemessener Druck ausgeÃ¼bt worden ist. Ein solcher kann in ExtremfÃ¤llen zum Verlust der ProzessfÃ¤higkeit fÃ¼hren (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Rdnr.7c zu Â§ 102). VorÃ¼bergehende ProzessunfÃ¤higkeit liegt nur vor, wenn eine ErklÃ¤rung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der vorÃ¼bergehenden StÃ¶rung der GeistestÃ¤tigkeit abgegeben wird (Â§ 105 Abs.2 BGB). Nachdem der KlÃ¤ger Ã¼ber umfangreiche Pro- zesserfahrung aus zahlreichen Klageverfahren vor Sozialgerichten und Landessozialgericht verfÃ¼gt, erscheint es ausgeschlossen, dass er sich bis zum Zustand der WillensunfÃ¤higkeit unter Druck setzen lÃ¤sst. Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb der KlÃ¤ger die Androhung von Mutwillenskosten als Drohung empfunden hat, wenn er doch laut seinen eigenen wiederholten Angaben Ã¼ber keinerlei finanzielle Mittel verfÃ¼gt. SchlieÃlich sind die Zweifel an der GlaubwÃ¼rdigkeit seiner Einlassung durch seine undifferenzierte Angabe in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat, das Protokoll stimme nicht, lediglich verstÃ¤rkt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024